

Vorteile der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für Dienstgeber, Versicherte und die Sozialversicherung



© v.poth - Fotolia.com



DI Markus Frühwirth ist seit 2003 für den Hauptverband in diversen EDV-Projekten tätig. Seit Mitte des Jahres 2015 ist er gemeinsam mit Klaus Spiegl (ITSV) der Programmmanager des mBGM-Programms.

Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

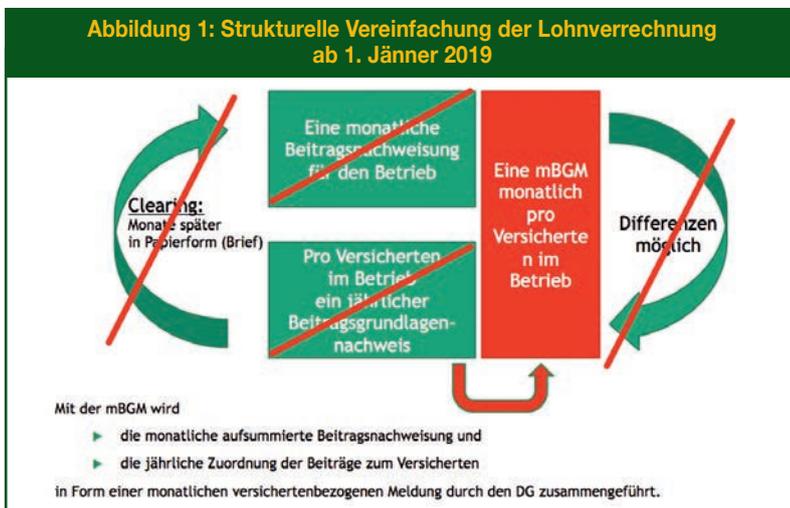
Mit Jänner 2018 begann der Einsatz der größten Reform des derzeitigen Lohnverrechnungssystems. Mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) wird ein neues, gestaltetes Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen geschaffen, das zukünftig auf alle gesetzlichen Änderungen rasch und effektiv reagieren kann. Mit der mBGM wird die monatliche aufsummierte Beitragsnachweisung und die jährliche Zuordnung der Beiträge zum Versicherten in Form einer monatlichen versichertenbezogenen Meldung durch den Dienstgeber (DG) zusammengeführt (Abbildung 1). Die gesetzlichen Vorgaben des Meldepflicht-Änderungsgesetzes sind EDV-technisch mit Jahresende 2017 bereits umgesetzt. Der mit 22. Jänner 2018 begonnene kooperative Einsatz der mBGM wird daher

schrittweise die Lohnverrechnungssystemhersteller, Steuerberater und Dienstgeber an die ab 1. Jänner 2019 rechtsgültig wirksame mBGM heranführen, um so einen möglichst sanften Umstieg zu gewährleisten. Das derzeitige System bildet die früher bestehende „Papierschiene“ auf elektronischem Wege ab und nützt somit die technischen Fortschritte der modernen EDV-Systeme nicht. Mit der mBGM werden tiefgreifende Reformen in der Meldepflichtung der Dienstgeber durchgeführt. Doppelgleisigkeiten werden gestrichen, manuelle Tätigkeiten in automatisierte Prozesse gewandelt sowie das inzwischen unübersichtliche und unhandlich gewordene – nur in Papierform verfügbare Beitragsgruppenschema – durch das neue vereinfachte, elektronisch verfügbare Tarifsystem ersetzt.

Das mBGM-Programm im Hauptverband

Im Sommer 2015 setzte die Sozialversicherung (SV) ein zentrales Programm im Hauptverband ein, um die Tätigkeiten zu koordinieren. Dieses Programm beinhaltet 25 Organisations- und 65 Implementierungsprojekte. Zum Einsatzzeitpunkt werden 360.000 Beitragskonten (Dienstgeber), die von 100 Lohnsoftwareherstellern elektronisch gemeldet werden, umgestellt. 250 Lieferobjekte (davon 80 geschäftskritische) und 750 Schnittstellen wurden erstellt bzw. adaptiert. Das Programm ist für den Zeitraum von Mitte 2015 bis Mitte 2019 vorgesehen und teilt sich in eine abgeschlossene dreijährige Entwicklungs- und Vorbereitungszeit sowie eine einjährige, nun beginnende Einsatzphase auf. Die komplexen Melde-, Versicherungs- und Beitragsapplikationen der Gebietskrankenkassen

Abbildung 1: Strukturelle Vereinfachung der Lohnverrechnung ab 1. Jänner 2019



sen, der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) wurden für die mBGM komplett neu geschrieben.

Die Sozialversicherung wird mit der mBGM für ihre Versicherten unterjährig auskunftsfähig, schafft mit dem neuen Tarifsystem ein verständliches, zukunfts-sicheres Abrechnungsverfahren für den Dienstgeber und verringert durch ein modernes elektronisches Clearingsystem die langwierigen (teilweise Monate andauernden) telefonischen und schriftlichen Differenzklärungen zwischen Dienstgeber und Kranken-versicherungsträger (KV-Träger). Damit wurde ein innovatives Melde- und Beitragsverfahren geschaffen, das über die nächste Generation von Dienstgebern und Versicherten hinaus Bestand haben wird.

Mit der durch die mBGM gewährleisteten Aktualität der Daten ist es nunmehr möglich, durch zukünftige gesetzliche Novellierungen diverse Leistungsbemes-sungen (z. B. Arbeitslosengeld, Rezeptgebührenbe-freiung ...) auf Basis der aktuellsten Daten zu be-rechnen.

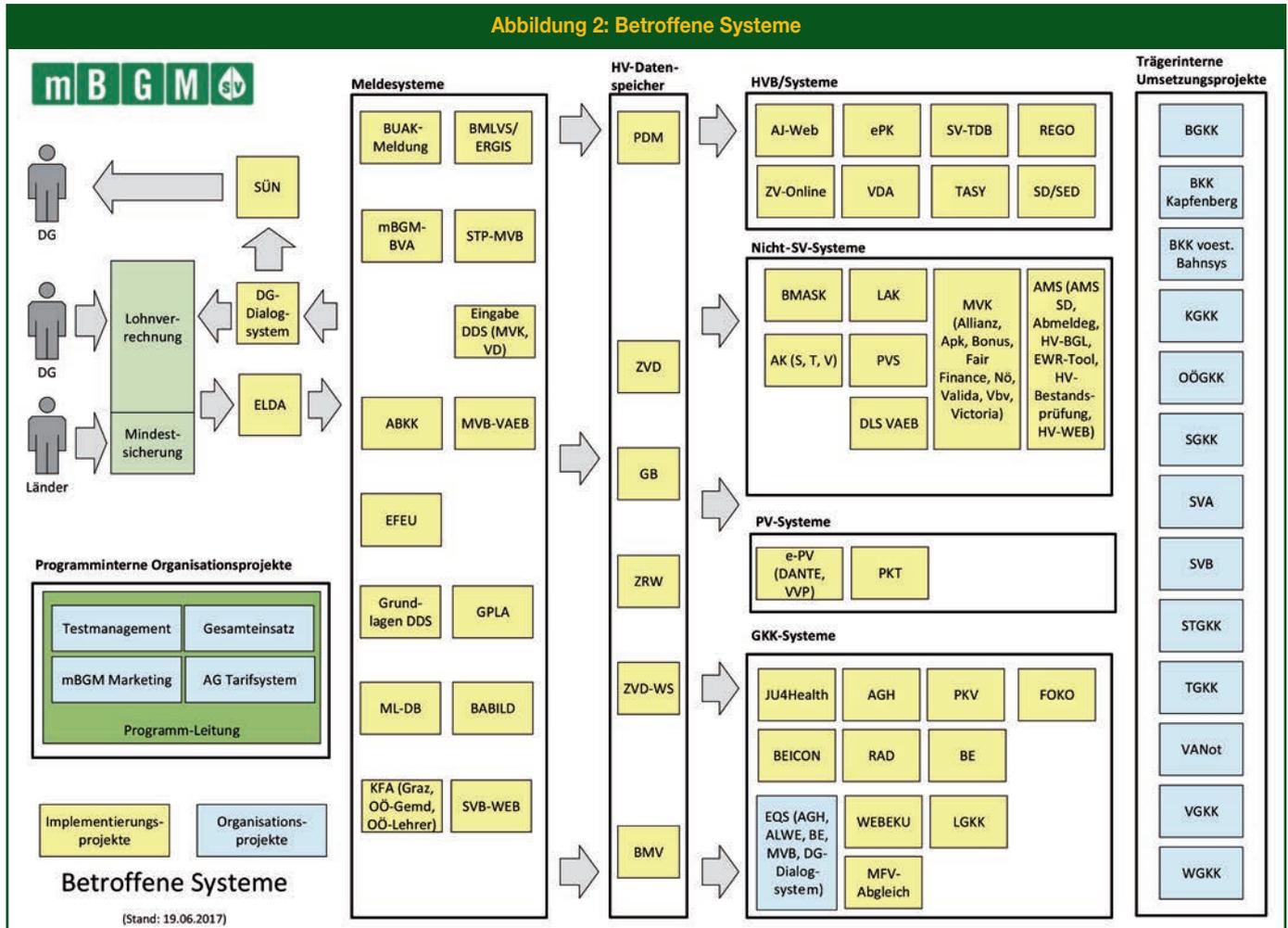
Abbildung 2 zeigt eine Übersicht über die betroffenen Systeme.

Das Programmbudget im engeren Sinne beträgt 15

Millionen Euro und die EDV-Umsetzungskosten be-laufen sich auf 30 Millionen Euro. Von diesen Beträ-gen sind über 40 Millionen Euro bereits investiert.

Ablöse des Beitragsgruppenschemas durch ein neues Tarifsystem (TASY)

Das neue Tarifsystem wird am 1. Jänner 2019 das bestehende Beitragsgruppenschema ablösen. Das drei-stufig aufgebaute Tarifsystem ermöglicht in einfacher und verständlicher Form eine rasche Umsetzung von arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Maßnahmen. Für die korrekte Einstufung der Dienstgeber reicht in Zu-kunft ein auf ein Fünftel reduziertes Nachschlage-werk, das auch in elektronisch verarbeitbarer Form verfügbar ist (Abbildung 3).



Das Tarifsystem der KV-Träger wird in einer zentralen, neu geschaffenen Datenbank im Hauptverband (TASY) geführt. Aus TASY wird zu festgelegten Zeitpunkten ein Export des Tarifsystems für die Produkte der Sozialversicherung, aber auch für die Lohnsoftwarehersteller, erstellt. Dieser elektronisch verarbeitbare Export wird vom Hauptverband publiziert und kann elektronisch direkt in die Lohnsoftware übernommen werden. Zusätzlich gibt es nach wie vor auch ein Druckwerk (PDF), das aber nicht mehr – wie bisher – händisch von den Lohnsoftwareherstellern abgeschrieben werden muss.

Elektronisches SV-Clearingsystem

Derzeit erfolgt die Abklärung von Differenzen zwischen KV-Träger und Dienstgeber auf telefonischem oder schriftlichem Wege zwischen den Sachbearbeitern und den Lohnverrechnern.

Durch das neue elektronische Clearing wird ein noch nie dagewesener Automatisierungsgrad erreicht. Clearingfälle werden mit Referenzen und Erklärungen an das Lohnsoftwareprogramm vollelektronisch retourniert und können dort automatisiert verarbeitet werden, sodass eine Minimierung von Interaktionen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf Dienstgeber- sowie KV-Seite erreicht werden kann (Abbildung 4).

Durch die Realisierung der mBGM verfügt die Sozialversicherung im Unterschied zur Finanzverwaltung über absolut aktuelle Beitragsgrundlagen der Versicherten.

Reduktion des Meldeumfangs

Die mBGM bedeutet vor allem für die Kleinstbetriebe (Vorschreibebereich) eine deutliche Entlastung der Meldungen. Folgende Meldungen entfallen:

- Beitragsnachweisung
- Nachtrag Beitragsnachweisung
- Lohnzettel SV
- Mindestangaben-Anmeldung
- Anmeldung fallweise Beschäftigte

- Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beitrag) für Vorschreiber
- Service-Entgelt für Vorschreiber
- verminderter Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV-Beitrag) für Vorschreiber und
- Sonderzahlungsmeldung.

Diese werden nur mehr durch die mBGM bzw. die reduzierte Anmeldung durchgeführt. Vorschreiber übermitteln die mBGM einmalig, ansonsten nur im Fall einer Änderung.

Generell ist zu sagen, dass es durch die Umstellung des Systems

- zu einer generellen Vereinfachung der Anmeldung,
- zur Vermeidung der Meldung von redundanten Daten,
- zu einer Zusammenführung der Beitragsnachweisung mit dem Lohnzettel SV (BGN) zu einer monatlichen Meldung,
- zur Minimierung bzw. zum Wegfall von Abgleichsdifferenzen,
- zur Reduzierung der Meldungsvielfalt und leichteren Handhabung durch das branchenspezifische Tarifsystem und
- zu einer rascheren Klärung fachlicher Unstimmigkeiten durch die Einführung eines elektronischen Clearings

kommt.

Aktualität der zentralen Datenhaltung im Hauptverband

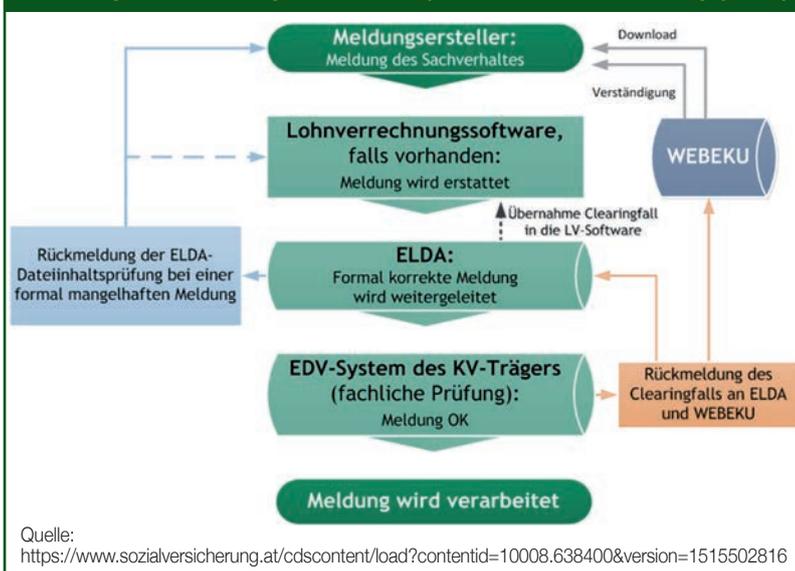
Die monatlichen Beitragsgrundlagen werden versichertenbezogen in der zentralen Versichertendatei im Hauptverband gespeichert. Eine Abfrage der Versicherungszeit und der monatlichen Grundlagen ist für Versicherte über „Meine SV“ mit Handysignatur im Internet möglich. Eine zeitnahe Nachvollziehbarkeit für die Versicherten über die Meldungen des Dienstgebers ist dadurch jederzeit möglich. Die Sozialversicherungsträger und andere berechnete Behörden bzw. Gerichte können die monatliche Beitragsgrundlage für ihre Verwaltungstätigkeiten nutzen (z. B. Pensionskonto) und dadurch die Bürger und die Dienstgeber entlasten (Entfall von Dienstgeberbestätigungen).

Zukunftsweisende Verwaltungsreform

Die mBGM wurde von Beginn an als umfassende Verwaltungsreform angelegt. Schon seit vielen Jahren pflegt die Sozialversicherung über ELDA (das Datensammelsystem der Sozialversicherung) eine sehr enge Beziehung zu den Lohnsoftwareherstellern. Diese Partnerschaft wurde über die im Rahmen der mBGM gegründete Dialoggruppe institutionalisiert, die sich aus folgenden Teilnehmern zusammensetzt:

- Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter
- Experten der Krankenversicherung
- Wirtschaftstreuhänder

Abbildung 4: Moderne digitale Services (Elektronisches SV-Clearingsystem)



Quelle: <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.638400&version=1515502816>

● Lohnsoftwareherstellersysteme

(nominiert von der Wirtschaftskammer)

Innerhalb dieser Gruppe wurden die Grundzüge der mBGM vorgestellt und entsprechende Adaptierungen vorgenommen. Auf Basis dieses Dialogs begann man zum Schluss vom angestrebten „Big Bang“-Einsatz abzugehen und zu einem kooperativen Einsatzmodell zu wechseln. Gleichzeitig wurde mit dem Wechsel des Einsatzmodells vereinbart, die Entwicklungsarbeiten auf beiden Seiten mit Jahresende 2017 abzuschließen.

Kooperativer Einsatz

Die Umsetzungstätigkeiten zu den mBGM-Verarbeitungen waren mit Jahresende 2017 aufseiten der Sozialversicherung abgeschlossen. Die Bereitschaft für den Start des kooperativen Einsatzes (siehe BGBl. I Nr. 66/2017) ist gegeben, das Programm liegt im Plan. Laufende Entwicklungen finden für die Bereiche „Sanktionierungen“ und „Vorschreibung bzw. Fortschreibung“, „Umsetzungen nachgelagerter Prüfläufe“ und „Statistiken“ statt (Abbildung 5).

Der kooperative Einsatz beginnt mit dem Lohnsoftwareherstellertest am 22. Jänner 2018. In einer ersten Phase erfolgen die Registrierung und Verbindungstests aller 100 Lohnsoftwarehersteller. Weiters werden in dieser Phase einfache Ersttests von ausgewählten Softwareherstellern durchgeführt, bevor im Mai 2018 der flächendeckende Test startet. Am 1. Juli 2018 geht das SV-Clearingsystem stufenweise in Betrieb.

Mit 1. August 2018 startet mit ausgewählten Dienstgebern einiger KV-Träger der mBGM-„friendly user“-Betrieb. Dieser Produktionstestbetrieb stellt einen Parallelbetrieb dar. Das bedeutet, dass sowohl die teilnehmenden Dienstgeber als auch die daran teilnehmenden KV-Träger ein Quartal lang sowohl in der derzeitigen „Beitragswelt“ als auch in der zukünftigen „mBGM-Welt“ arbeiten. Ziel ist es, Betriebserfahrungen zu lukrieren und diese noch vor Betriebsbeginn am 1. Jänner 2019 allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

Kompatibilität mit dem Regierungsprogramm 2017–2022

Im Regierungsprogramm finden sich einige Forderungen an den Bereich der Lohnverrechnung, die mit der Inbetriebnahme der mBGM bereits erfüllt sind.

- Eine **geforderte strukturelle Vereinfachung** der Lohnverrechnung erfolgt durch die Zusammenführung des derzeitigen „dualen Systems“ (Beitragsnachweisung und Grundlagenmeldung).
- Die geforderte **Reduktion der Beitragsgruppen** wird dadurch erreicht, dass das neue dreistufige Tarifsysteem das bisherige Beitragsgruppenschema komplett ablöst.
- Einer geplanten **Entlastung für Kleinunternehmer** wird durch die Meldereduktion im Bereich der Vorschreibetriebe Rechnung getragen.
- Die im Regierungsprogramm genannte **Verwendung moderner und digitaler Services** wird durch das neue Clearingsystem abgedeckt. Durch Zugang über das Unternehmensserviceportal der Finanz kann die bisher in Papierform erfolgte Kommunikation in SV-Clearingbelangen elektronisch erledigt werden.
- Durch das erstmals verfügbare elektronische Tarifsysteem wird eine **deutliche Verwaltungvereinfachung** erzielt werden.

Mit der mBGM werden einige der Forderungen aus dem Regierungsprogramm 2017–2022 im Hinblick auf eine strukturelle Vereinfachung der Lohnverrechnung sowie auf eine Verwendung moderner und digitaler Services bereits erfüllt.

Ausblick

Die mBGM ist zukunftsweisend gestaltet!

Dadurch, dass dem KV-Träger erstmals die monatlichen Grundlagen der einzelnen Versicherten zeitnah bekannt sind, ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, bei der Berechnung von Geldleistungen neue Wege zu gehen.

Durch die Realisierung der mBGM verfügt die Sozialversicherung im Unterschied zur Finanzverwaltung über absolut aktuelle Beitragsgrundlagen der Versicherten. Dadurch kann zukünftig sichergestellt werden, dass ohne zusätzliche Meldungen der Dienstgeber die Leistungen aktuell berechnet werden können.

Abbildung 5: Makroplan

